

# Handbuch EU-Datenschutz- Grundverordnung

Herausgegeben von

Tim Wybitul

Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

Mit Beiträgen von

Dr. Christoph Bausewein; Dr. Wolf-Tassilo Böhm;  
Dr. Oliver Draf; Dr. Diana Ettig, LL.M.; Armin Fladung;  
Dr. Henrik Hanßen; Dr. Stefan Krätschmer; Dr. Martin Pflüger;  
Dr. Stephan Pötters, LL.M. (Cambridge); Dr. Nils Rauer, MJI;  
Dr. Marcus Schreibauer; Dr. Stefan Schuppert, LL.M. (Harvard);  
Paul Sigel; Jan Spittka; Jörg Steinhaus, M.A., LL.M.;  
Dr. Lukas Ströbel; Dr. Christian Tinnefeld

**Zitervorschlag:**

*Bearbeiter*, in: Wybitul, Handbuch DSGVO, 1. Aufl. 2017, Art. ..., Rn. ...

*Wybitul*, Handbuch DSGVO, 1. Aufl. 2017, Einl., Rn. ...

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1623-0

**dfv** Mediengruppe

© 2017 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,  
Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Kösel GmbH & Co. KG, 87452 Altusried-Krugzell

Printed in Germany

## KAPITEL II Grundsätze

### Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

#### **(1) Personenbezogene Daten müssen**

- a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);**
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);**
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);**
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);**
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);**
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem**

## Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

**Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);**

**(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).**

<b>Übersicht</b>	
Rn.	Rn.
<b>I. Überblick</b> . . . . .	1
<b>II. Bedeutung der Vorschrift für die Praxis</b> . . . . .	3
<b>III. Struktur der Vorschrift</b> . . . . .	6
<b>IV. Erläuterung der einzelnen Regelungsgegenstände</b> . . . . .	7
1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a)) . . . . .	7
a) Grundsatz und Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	7
b) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	10
2. Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b)) . . . . .	13
a) Grundsatz . . . . .	13
b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	15
c) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	17
3. Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c)) . . . . .	18
a) Grundsatz . . . . .	18
b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften und Änderung zum BDSG . . . . .	20
4. Richtigkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. d)) . . . . .	22
a) Grundsatz . . . . .	22
b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	25
c) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	26
5. Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 lit. e)) . . . . .	27
a) Grundsatz und Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	27
b) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	32
6. Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1 lit. f)) . . . . .	33
a) Grundsatz und Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	33
b) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	37
7. Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2) . . . . .	39
a) Grundsatz . . . . .	39
b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften . . . . .	40
c) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG? . . . . .	41

### I. Überblick

- 1 Art. 5 DSGVO legt die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten fest und definiert sie. Für deutsche Rechtsanwender stellt dies eine Neuerung dar. Im BDSG sind die Datenschutzgrundsätze nicht ausdrücklich normiert.
- 2 Die Regelung dient der Sicherung des in Art. 8 EU-Grundrechtecharta normierten Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten. In Inhalt und Aufbau äh-

neht Art. 5 DSGVO dem Art. 6 DSRL. Dieser wird jedoch erweitert. So normiert Art. 5 Abs. 1 lit. a) DSGVO erstmals ausdrücklich das Transparenzprinzip. Dieses wurde bislang aus den anderen Grundsätzen abgeleitet. Art. 5 Abs. 1 lit. f) DSGVO regelt das Prinzip der Integrität und Vertraulichkeit. Auch dies stellt eine Neuerung im Vergleich zur DSRL dar. Zudem legt Abs. 2 erstmals eine umfassende Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen fest.

## II. Bedeutung der Vorschrift für die Praxis

Die in Art. 5 DSGVO geregelten Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind für das Verständnis und die Auslegung der DSGVO von zentraler Bedeutung. Ihre Wirkung für die Praxis entfalten diese Grundsätze in der Regel im Zusammenspiel mit spezielleren Normen der DSGVO, welche die Grundsätze präzisieren oder bei deren Anwendung die Grundsätze des Art. 5 DSGVO zu beachten sind. Insbesondere das Transparenzprinzip bringt für Datenverarbeitungen zusätzliche Anforderungen mit sich. 3

Unmittelbare Bedeutung für die Praxis kommt der Norm in ihrer Rolle als Auffangtatbestand zu. Eine Verletzung der Grundsätze der Datenverarbeitung stellt gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. a) DSGVO einen eigenen Bußgeldtatbestand dar. Es ist daher durchaus denkbar, dass Art. 5 DSGVO bei vom Verordnungsgeber nicht explizit bedachten Datenschutzverletzungen als Auffangtatbestand Anwendung findet. 4

Die wohl bedeutsamste Neuerung des Art. 5 DSGVO ist die in Abs. 2 normierte generelle Rechenschaftspflicht. Danach muss der Verantwortliche die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung nachweisen. Der Grundsatz wird durch Art. 24 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ergänzt. Diese Vorschrift verpflichtet den Verantwortlichen zu geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung nach den Anforderungen der Verordnung erfolgt. Die Umsetzung dieser umfassenden Dokumentationspflichten wird in der Praxis eine Vielzahl technischer und organisatorischer Anpassungen erfordern. 5

## III. Struktur der Vorschrift

Art. 5 Abs. 1 DSGVO enthält eine Aufzählung und Legaldefinitionen der einzelnen Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten. Art. 5 Abs. 2 DSGVO bestimmt sozusagen „hinter die Klammer gezogen“ für alle Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 DSGVO eine Rechenschaftspflicht des Verantwortlichen. 6

## **IV. Erläuterung der einzelnen Regelungsgegenstände**

### **1. Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz (Art. 5 Abs. 1 lit. a))**

#### *a) Grundsatz und Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften*

- 7 Der Grundsatz der **Rechtmäßigkeit** (englisch: „lawfulness“) der Verarbeitung besagt, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten einer Einwilligung oder einer sonstigen Rechtfertigung bedarf.<sup>1</sup> Dem liegt die Annahme des Art. 8 EU-Grundrechtecharta zugrunde, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten zunächst einen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person bedeutet. Näher spezifiziert wird der Grundsatz der Rechtmäßigkeit in Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 DSGVO. Diese Normen zählen die genauen Bedingungen auf, nach denen eine Datenverarbeitung rechtmäßig sein kann.<sup>2</sup>
- 8 Der Grundsatz der Verarbeitung nach **Treu und Glauben** (englisch: „fairness“) entspricht weitestgehend dem im deutschen Recht bekannten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Danach muss die Datenverarbeitung zur Verwirklichung eines legitimen Zwecks geeignet sein<sup>3</sup> und das mildeste aller gleich effektiven Mittel bedeuten.<sup>4</sup> Insbesondere jedoch muss die Verarbeitung sich nach einer Abwägung der Interessen der betroffenen Person und des Verantwortlichen als angemessen darstellen. Durch seine bewusst allgemein gehaltene Formulierung wirkt der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben als Einfallstor für eine umfassende Grundrechtsprüfung.
- 9 Neu in der DSGVO ist im Vergleich zur DSRL das **Transparenzgebot** (englisch: „transparency“) geregelt. Es findet eine spezielle Ausprägung in den Informationspflichten des Verantwortlichen in den Art. 12 bis 14 DSGVO sowie in dem damit korrespondierenden Auskunftsrecht der betroffenen Person aus Art. 15 DSGVO. Die Formulierung, dass die Verarbeitung in einer für die betroffene Person „nachvollziehbaren Weise“ stattfinden muss, zeigt, dass keine absolute Transparenz gefordert ist. Eine Überfrachtung der betroffenen Person mit Informationen kann gegebenenfalls sogar in das Gegenteil umschlagen und eine Datenverarbeitung intransparent machen. Die genaue Reichweite des Transparenzgebots ist deshalb jeweils im Rahmen eines Abwägungsprozesses zu prüfen.<sup>5</sup>

---

1 Vgl. Erwägungsgrund 40.

2 Vgl. die Kommentierung zu Art. 6 DSGVO, Rn. 12 ff.

3 Dies entspricht dem Zweckbindungsgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

4 Dies entspricht im weitesten Sinne dem Grundsatz der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

5 Genauere Hinweise zur Reichweite des Transparenzgebotes gibt Erwägungsgrund 39.

*b) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG?*

Die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Transparenz finden sich, wenn auch nicht ausdrücklich benannt, auch im BDSG. Der Rechtmäßigkeitsgrundsatz findet eine Entsprechung in § 4 Abs. 1 BDSG. Dort ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt geregelt.<sup>6</sup> **10**

Die Verarbeitung nach Treu und Glauben lässt sich im BDSG nicht an einem bestimmten Paragraphen festmachen. Das Prinzip der „Fairness“ entspricht am ehesten dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, welcher bei der Auslegung der Normen des BDSG maßgeblich ist.<sup>7</sup> **11**

Der Grundsatz der Transparenz ist ebenfalls im BDSG angelegt. Jedoch geht die ausdrückliche Normierung des Grundsatzes in der DSGVO auch mit gesteigerten Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitungen einher. Dies äußert sich beispielsweise dadurch, dass die Informationspflichten und Auskunftsrechte gem. Art. 12 bis 15 DSGVO deutlich über die in den §§ 33 und 34 BDSG geregelten Benachrichtigungs- und Auskunftsrechte hinausgehen. **12**

**2. Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 lit. b))***a) Grundsatz*

Der Zweckbindungsgrundsatz (englisch: „purpose limitation“) besagt zum einen, dass **vor** der Erhebung personenbezogener Daten die Zwecke der Verarbeitung **eindeutig festzulegen** sind. Die Zwecke müssen zudem **legitim** sein. **13**

Zum anderen verbietet der Grundsatz nach der Erhebung der Daten die Weiterverarbeitung in einer Weise, die mit den vorab bei der Erhebung festgelegten Zwecken nicht vereinbar ist. Eine nachträgliche Zweckänderung ist nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO zulässig. Abs. 1 lit. b) 2. Halbsatz stellt klar, dass eine Weiterverarbeitung zu den in Art. 89 Abs. 1 DSGVO **privilegierten Zwecken** nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt. **14**

*b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften*

Die vom Zweckbindungsgrundsatz vorgeschriebene vorherige Festlegung der Zwecke der Verarbeitung ist für viele Vorschriften der Verordnung maßgeblich. **15**

<sup>6</sup> *Bäcker*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Onlinekommentar BDSG, 16. Edition, § 4 Rn. 1; kritisch zur Wortwahl *Scholz/Sokol*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 3.

<sup>7</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 BDSG, § 6b Abs. 3 und Abs. 5 BDSG, § 14 Abs. 3 BDSG, § 20 Abs. 3, Abs. 6 und Abs. 8 BDSG, § 28 Abs. 3 Satz 6 BDSG, § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 7 BDSG.

## **Art. 5** Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

So umfassen beispielsweise die Informationspflichten des Verantwortlichen nach Art. 12 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 lit. c) und Abs. 3 sowie Art. 14 Abs. 1 lit. c) und Abs. 4 DSGVO die Angabe der Zwecke der Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Auskunftsrechte des Betroffenen gem. Art. 30 Abs. 1 lit. a) DSGVO. Auch muss der Verantwortliche die Zwecke der Verarbeitung im Verarbeitungsverzeichnis gem. Art. 15 Abs. 1 lit. b) DSGVO aufzuführen. Auch die Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO bezieht sich immer auf einen oder mehrere bestimmte Zwecke der Verarbeitung. Pauschaleinwilligungen sind damit unwirksam.

- 16 Besondere Ausprägung findet der Zweckbindungsgrundsatz in Art. 6 Abs. 4 BDSG.<sup>8</sup> Dieser normiert die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für **andere Zwecke** als diejenigen, zu denen die Daten erhoben wurden. Für solche Verarbeitungen nach einer Zweckänderung gelten erschwerte Anforderungen. So muss der Verantwortliche anhand vorgegebener Kriterien prüfen, ob die Verarbeitung zu dem anderen Zweck mit dem ursprünglichen Zweck der Verarbeitung vereinbar ist.<sup>9</sup>

### *c) Was ändert sich im Vergleich zum BDSG?*

- 17 Der Zweckbindungsgrundsatz findet sich bereits in Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSRL und Art. 8 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta. Hierzu beinhaltet der Grundsatz keine wesentlichen Änderungen. Auch wenn das BDSG keinen eigenen Zweckbindungsgrundsatz statuiert, findet sich dieser in einzelnen Regelungen wieder.<sup>10</sup> § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG bestimmt beispielsweise, dass bei der Datenerhebung die Zwecke konkret festzulegen sind, für die die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen. § 28 Abs. 2 BDSG legt die Anforderungen für die Übermittlung oder Nutzung von personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck fest<sup>11</sup> und entspricht damit am ehesten Art. 6 Abs. 4 DSGVO.

## **3. Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c))**

### *a) Grundsatz*

- 18 Nach dem Grundsatz der Datenminimierung (englisch: „data minimisation“) muss die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck der Verarbeitung **angemessen** (englisch: „adequate“) und **erheblich** (englisch: „relevant“) sowie

---

8 Vgl. zu Art. 6 Abs. 4 DSGVO Erwägungsgrund 50.

9 Vgl. hierzu ausführlich die Kommentierung zu Art. 6 Rn. 51 ff.

10 Vgl. *Wolff*, in: *Wolff/Brink*, Beck'scher Onlinekommentar BDSG, 16. Edition, Prinzipien Rn. 11 ff.

11 Diese werden in den §§ 31 und 39 BDSG für bestimmte Verarbeitungssituationen weiter erhöht.



auf das für die Zwecke der Verarbeitung **notwendige Maß** beschränkt sein. Für diese Begriffe enthält die DSGVO keine eigenständige Definition. Die Erheblichkeit einer Verarbeitung für die Erreichung eines Zwecks kommt am ehesten dem aus dem BDSG bekannten Kriterium der Geeignetheit nahe. Die Begrenzung auf das für die Zweckerreichung erforderliche Maß entspricht dem Kriterium der Erforderlichkeit im eigentlichen Sinne. Es beinhaltet eine Beschränkung der Verarbeitung auf den notwendigen Umfang und auf die notwendige Intensität.

Anders als der Begriff der Datenminimierung impliziert, beschränkt Art. 5 Abs. 1 lit. c) DSGVO Datenverarbeitungen nicht auf das absolute Minimum. Ob eine Datenverarbeitung gegen den Grundsatz der Datenminimierung verstößt, hängt vielmehr von einer Angemessenheitsprüfung ab. Dies macht Erwägungsgrund 39 deutlich, der fordert, dass personenbezogene Daten „nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann“. Die Feststellung der Angemessenheit erfordert somit eine umfassende Interessenabwägung. Im Ergebnis normiert der Grundsatz der Datenminimierung somit den aus dem BDSG bekannten Erforderlichkeitsgrundsatz. **19**

*b) Verhältnis zu anderen wichtigen Vorschriften und Änderung zum BDSG*

Der Grundsatz der Datenminimierung wird ergänzt durch den Grundsatz der Speicherbegrenzung nach Abs. 1 lit. e). Er führt zu einer Pflicht der Verantwortlichen, Fristen für die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten vorzusehen.<sup>12</sup> Mithin hat das Prinzip besondere Bedeutung bei der Auslegung der Reichweite der Löschpflichten des Verantwortlichen nach Art. 17 DSGVO. **20**

Für deutsche Rechtsanwender ist der Grundsatz der Datenminimierung weitgehend bekannt. Bereits im BDSG ist eine Entsprechung in § 3a BDSG als Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit explizit normiert.<sup>13</sup> Auch in Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSRL findet sich der Grundsatz wieder. **21**

<sup>12</sup> Vgl. Erwägungsgrund 39.

<sup>13</sup> Siehe zum Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit im BDSG *Scholz*, in: Simitis, BDSG, 8. Aufl. 2014, § 3a Rn. 30 ff., sowie *Wolff*, in: Wolff/Brink, Beck'scher Onlinekommentar BDSG, 16. Edition, Prinzipien Rn. 42; a. A. *Barlag*, in: Roßnagel, Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 1. Aufl. 2017, § 3 Rn. 234, die strikt zwischen Datenminimierung nach der DSGVO und Datensparsamkeit nach dem BDSG unterscheidet.